

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Wohnungseigentumsgesetzes regelt die Form der Antragstellung eines Antrages auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag kann auch elektronisch gestellt werden.

Die Landesregierung hat durch Verordnung festgelegt, dass der elektronische Rechtsverkehr beim Grundbuchamt Braunschweig eröffnet ist. Notare haben daher im Regelfall Dokumente elektronisch zu übermitteln.

Elektronische Kommunikation:

Die Identifizierung für die Antragstellung läuft mittels Erklärung für die Teilnahme am elektronischen Antragsverfahren im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Die Übermittlung eines Antrages sowie der Bauvorlagen und weiteren Unterlagen erfolgt durch die erklärende Person (die Entwurfsverfasserin/den Entwurfsverfasser bzw. die Antragstellerin/den Antragsteller) direkt in einen Projektraum auf der [conject PM](#)-Plattform. Diese Unterlagen bedürfen keiner Unterschrift der erklärenden Person.

Wie alles genau funktioniert, finden Sie unter [Abgeschlossenheitsbescheinigung in 5 Schritten...](#)

Die weitere Bearbeitung des Antrags erfolgt ausschließlich über den Projektraum. Auf anderen Wegen an die Bauordnung übermittelte Mitteilungen und Dokumente werden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Bauordnung angenommen.

Ihr digitaler Antrag:

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite www.braunschweig.de/e-bau oder in der Kurzanleitung „ITeBAU für Entwurfsverfasser“.

Stadt Braunschweig
Abteilung Bauordnung

